

Lärmschutz

**Erforderlichkeit von
Lärmschutzmaßnahmen richtet
sich nach den
Immissionsgrenzwerten der 16.
BImSchV,

Nachweis der Erforderlichkeit
erfolgt über die
schalltechnischen
Untersuchungen,

deren Beauftragung erfolgt im
Herbst 2015 auf der Grundlage der
detaillierten Straßenplanung**

Gesetze und Verordnungen

§ 2 Immissionsgrenzwerte

(1) Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung sicherzustellen, daß der Beurteilungspegel einen der folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

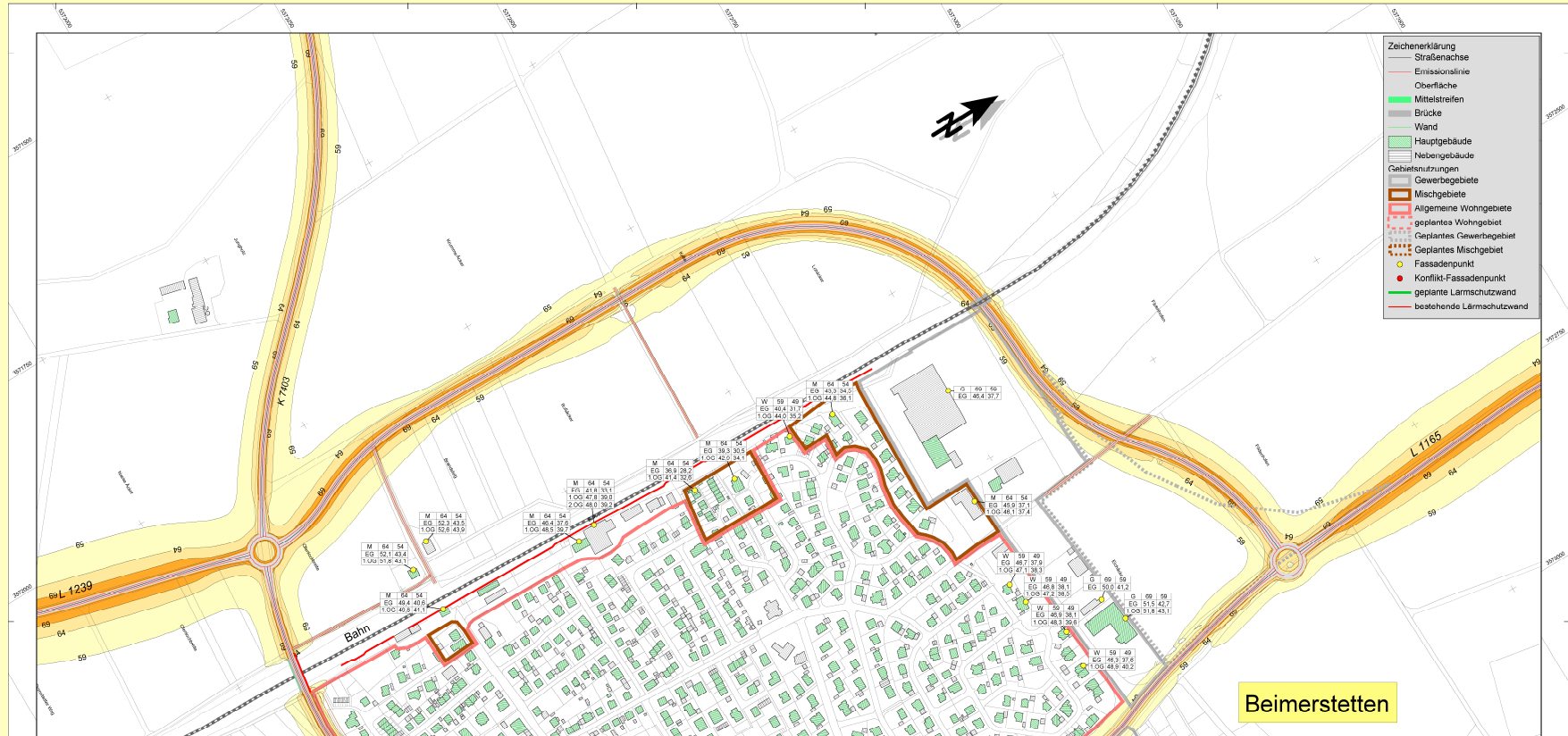
Tag	Nacht
1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen 57 Dezibel (A)	47 Dezibel (A)
2. in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten 59 Dezibel (A)	49 Dezibel (A)
3. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten 64 Dezibel (A)	54 Dezibel (A)
4. in Gewerbegebieten 69 Dezibel (A)	59 Dezibel (A)

(2) Die Art der in Absatz 1 bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Absatz 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach Absatz 1 Nr. 1, 3, und 4 entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

(3) Wird die zu schützende Nutzung nur am Tage oder nur in der Nacht ausgeübt, so ist nur der Immissionsgrenzwert für diesen Zeitraum anzuwenden.

vorläufiger Isophonenplan tags

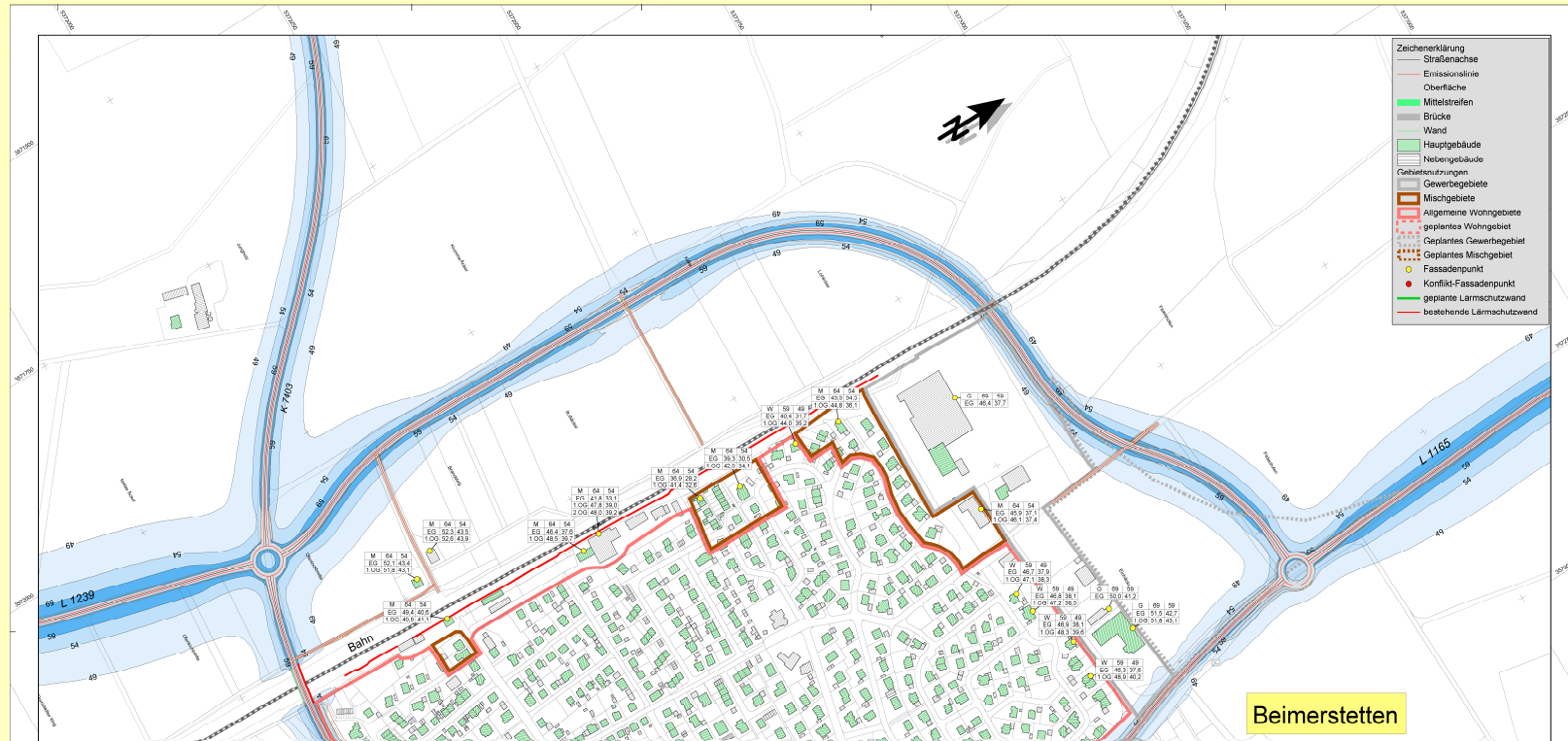
Quelle: Planfall OU, Planungshorizont 2025, beruht auf Verkehrsgutachten 2013



Hinweis: Der endgültige Stand (Planungshorizont 2030) wird nach Vorliegen des in Fortschreibung befindlichen Verkehrsgutachtens ermittelt. Es ist davon auszugehen, dass sich keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zum derzeitigen Stand ergeben.

vorläufiger Isophonenplan nachts

Quelle: Planfall OU, Planungshorizont 2025, beruht auf Verkehrsgutachten 2013



Hinweis: Der endgültige Stand (Planungshorizont 2030) wird nach Vorliegen des in Fortschreibung befindlichen Verkehrsgutachtens ermittelt. Es ist davon auszugehen, dass sich keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zum derzeitigen Stand ergeben.

Lärmschutz

ZWISCHENERGEBNIS:

Im Rahmen der Planung zur L 1165 OU Beimerstetten sind nach derzeitigem Planungsstand keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich, da die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV tags/nachts nicht überschritten werden.

Für das Wohngebäude an der Tomerdinger Straße kann erst nach Vorlage der detaillierten Straßenplanung eine Aussage getroffen werden.

zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen

Von Seiten der IG Ulmer Alb e.V. werden zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen gewünscht:

- Lärmschutzwand im Bereich Kettelgraben
- Lärmschutzwall von der Eisenbahnbrücke bis nach der Einmündung Tomerdinger Straße

Diese sind nicht erforderlich im Rahmen der Planung der OU Beimerstetten, da die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV nicht überschritten werden.

